

Bekanntmachung

der Bodenrichtwerte

gemäß § 196 BauGB i.V. § 12 BayGaV

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14.07.2021 (BGBl. I S. 2805) sowie der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - BayGaV) vom 05.04.2005 (GVBl. S. 88, BayRS 2130-2-I), die durch § 1 Abs. 154 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.

Die vom Gutachterausschuss im Landkreis Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim amtlich ermittelten Bodenrichtwerte – die beschlossenen Werte und die dazugehörigen Bodenrichtwertkarten – für den Markt Obernzenn zum **Wertermittlungs-Stichtag 01.01.2022** sind in der Zeit von

25. August 2022 bis einschließlich 27. Oktober 2022

in den Amtsräumen des Marktes Obernzenn – Rathaus, Marktplatz 9, 91619 Obernzenn, in Zimmer 16 (OG) und im Foyer des Erdgeschosses (barrierefreier Zugang) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme niedergelegt.

Außerdem hat jedermann das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, in 91413 Neustadt an der Aisch (Telefon: 0 91 61 /92 44 03) Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen (§ 196 Abs. 3 BauGB).

Urheberrechtshinweis:

- Die Bodenrichtwertsammlung unterliegt dem Urheberrechtsgesetz. Danach steht dem jeweiligen Gutachterausschuss das ausschließliche Recht zu, die Bodenrichtwertsammlung insgesamt oder einen nach Art und Umfang wesentlichen Teil davon zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.
- Abschriften einzelner Daten - während der Dauer der Auslegung - sind grundsätzlich für den privaten Gebrauch möglich. Nicht zum privaten Gebrauch zählen die Verwendung für gewerbliche oder öffentliche Zwecke oder zum sonstigen eigenen Gebrauch, wie z.B. die eigene Verwendung durch juristische Personen, Behörden, Institutionen, Unternehmen oder Angehörige freier Berufe.
- Die Herausnahme von Daten während der Auslegung der Bodenrichtwerte erfolgt auf eigene Verantwortung und ersetzt keine amtliche Bodenrichtwert-Auskunft.
- Bei missbräuchlicher Verwendung der Daten trifft die Haftung den Verwender.
- Ausschließlich schriftliche, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses erteilte Auskünfte sind rechtsverbindlich.

Obernzenn, den 25. August 2022


Reiner Hufnagel
1. Bürgermeister
Markt Obernzenn



Hinweis:

In Kürze werden die Bodenrichtwerte zum Wertermittlungs-Stichtag 01.01.2022 auch im Internet unter www.bodenrichtwerte.bayern.de abrufbar sein. Durch Eingabe der Angaben zu einem Grundstück (Adresse oder Gemarkung und Flurstücksnummer) und dem Anklicken der markierten Fläche bzw. Bodenrichtwertzone erscheinen die vom Gutachterausschuss ermittelten Bodenrichtwerte.

An die Anschlagtafeln anzuheften am 25.08.2022 Handzeichen für die Erledigung:
 abzunehmen am 28.10.2022 Handzeichen für die Erledigung: 